

# **BL\_GERICHTE 410 2013 45 vom 30. April 2013**

BL Gerichte, 2013-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_410\\_2013\\_45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_2013_45)

FR: BL\_GERICHTE 410 2013 45 du 30 avril 2013

IT: BL\_GERICHTE 410 2013 45 del 30 aprile 2013

## **Regeste**

Arrest

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein im Arresteinspracheverfahren ergangener Entscheid kann gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (vgl. Art. 309 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 319 ZPO). Zur Anwendung kommt das summarische Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO). Die Beschwerde ist daher bei der Rechtsmittelinstanz innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Beschwerdelegitimiert ist der im Einspracheverfahren unterlegene und dadurch beschwerte Einsprecher. Im vorliegenden Fall wurde die nachgelieferte Entscheidbegründung der Beschwerdeführerin am 7. Februar 2013 zugestellt. Die am 14. Februar 2013 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist somit fristgerecht eingereicht worden. Auch der Kostenvorschuss für das Rechtsmittelverfahren in der Höhe von CHF 600.00 wurde geleistet. Die Beschwerdeführerin hat als Einsprecherin gegen den Arrestbefehl am erstinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch die Abweisung ihrer Einsprache beschwert, weswegen sie zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist. Somit ist auf die Beschwerde einzutreten. Für deren Beurteilung ist gemäss § 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zuständig. Der Entscheid erfolgt in Anwendung von Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten. 2.1 Im Beschwerdeverfahren nach Art. 278 Abs. 3 SchKG hat die Beschwerdeinstanz die Arrestvoraussetzungen von Art. 272 SchKG insofern zu überprüfen, als sie über die Wahrscheinlichkeit des Bestandes einer Arrestforderung, das Vorliegen eines Arrestgrundes bei fehlender Pfanddeckung und die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins eines dem Schuldner gehörenden Arrestgegenstands zu befinden hat. Über den Bestand der Forderung, das Bestehen eines allfälligen Pfandrechts und die rechtliche Zugehörigkeit des Arrestobjekts wird in diesem Prozess dagegen nicht materiell rechtskräftig entschieden. Vielmehr ist diesbezüglich auf spätere Verfahren, etwa auf das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 106 ff. SchKG, zu verweisen ( Reiser , Basler Kommentar SchKG, Art. 278 N 3 f.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A\_697/2010 E. 3 vom 11. November 2010). 2.2 Zumal das Gericht das Recht im Rahmen der gestellten Rechtsbegehren und des unterbreiteten Sachverhalts von Amtes wegen anwendet, ohne dabei an die rechtliche Begründung der Parteien gebunden zu sein (vgl. Leuenberger / Uffer - Tobler , Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 49), ist nachfolgend als erstes die Wahrscheinlichkeit des Bestandes der Arrestforderung zu beurteilen. Damit eine Forderung des Arrestgläubigers gegenüber dem Arrest-schuldner besteht, muss sie rechtsgültig entstanden

und nicht durch Bezahlung oder aus einem anderen Grund untergegangen sein ( Stoffel , Basler Kommentar SchKG, Art. 271 N 28). Vorliegend ist die geltend gemachte Forderung anhand des Schreibens vom 22. Mai 2012 von B. an C. , welches B. seinem Arrestbegehren vom 6. August 2012 beigelegt hat, zu beurteilen. Darin führt er aus, dass in Sachen „Forderung von Frau D. “ unterdessen hohe Kosten seinerseits aufgelaufen seien. Vor Bezirksgericht Waldenburg habe er diesbezüglich eine Honorarnote über CHF 60'561.90 eingereicht. Der ihm nach § 72 ZPO BL zugesprochene Anteil sei jedoch aufgrund der Berufung der Gegenseite noch nicht bezahlt worden, weshalb er C. um Begleichung dieser Rechnung bitte. Hinzu komme ein nicht durch die unentgeltliche Prozessführung gedeckter Betrag von CHF 2'128.65, eine Zwischenabrechnung über CHF 879.10 und ein Aufwand von CHF 7'102.20, welcher in Sachen „Arrest“ angefallen sei. Bezahlt habe C. bislang lediglich CHF 11'058.12, weshalb insgesamt noch ein Betrag von CHF 59'613.70 ausstehend sei. Die Kosten in Sachen „Forderung von Frau D. “ können demnach auch dem von B. erwähnten Berufungsverfahren entnommen werden. In diesem erkannte das Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Entscheid vom 10. April 2012, dass B. für das Berufungsverfahren für den Zeitraum vom 6. Oktober 2011 bis zum Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege am 15. März 2012 eine Entschädigung von CHF 14'662.80 zuzüglich Auslagen von CHF 155.30 und Mehrwertsteuer von CHF 1'185.45 auszurichten sei und dass im Übrigen die Vorinstanz bei der Liquidation der Prozesskosten § 72 ZPO BL zu berücksichtigen habe (vgl. KGE BL 400 11 42 E. 7 vom 10. April 2012). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein (vgl. Urteil 4A\_344/2012 des Bundesgerichts vom 30. Juli 2012). Aus diesen Erkenntnissen ist zu schliessen, dass die geltend gemachte Honorarforderung für das Verfahren vor Bezirksgericht Waldenburg im Umfang von CHF 60'561.90 durch die unentgeltliche Rechtspflege abgedeckt ist, wie dies im Übrigen B. in seinem Schreiben vom 22. Mai 2012 ebenfalls festgehalten hat. Dass die Honorarnote über CHF 60'561.90 vom Gemeinwesen zum Zeitpunkt des Arrestbegehrens noch nicht beglichen war, ändert daran nichts. Honorarvereinbarungen zwischen dem unentgeltlichen Rechtsbeistand und dem Verbeiständeten sind unzulässig, da nicht der Verbeiständete, sondern das Gemeinwesen zur Entschädigung verpflichtet ist. Selbst wenn die staatliche Entschädigung geringer als eine privatrechtlich geschuldete ist, darf der Rechtsbeistand vom Verbeiständeten keine Kostenvorschüsse und zusätzliche Honorare geltend machen ( Emmel , ZPO Kommentar, Art. 122 N 4; Urteil des BGer 5D\_52/2009 E. 1.1 vom 6. Mai 2009). Da C. die überdies angelaufenen Kosten von CHF 10'109.95 mittels Anzahlung von CHF 11'058.12 bereits getilgt hat, ist die Wahrscheinlichkeit des Bestandes der Arrestforderung insgesamt zu verneinen. Daran vermag auch die ebenfalls ins Recht gereichte Schuldanerkennung vom 6. Juni 2012 nichts zu ändern, da die Anerkennung einer Nichtschuld den Bestand der Forderung nicht wahrscheinlicher macht. 2.3 Weiter ist fraglich, ob ein Arrestgrund vorliegt bzw. ob die von B. im Rahmen des Arrestbegehrens vom 6. August 2012 angerufenen Arrestgründe tatsächlich gegeben sind. Der Arrestgrund nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG bedingt, dass der Schuldner über keinen festen Wohnsitz verfügt, wobei für den Wohnsitz der äusserlich sichtbare, objektive Umstand des Aufenthaltes am Ort und das subjektive Element der Absicht des dauernden Verweilens ausschlaggebend sind. Mangelnder Wohnsitz schliesst nicht nur einen Wohnsitz im Inland, sondern auch einen solchen im Ausland aus. Der Arrestgrund ist demnach nur dann gegeben, wenn überhaupt kein Wohnsitz besteht ( Stoffel , a.a.O., Art. 271 N 60 ff.). Vorliegend bringt B. selbst vor, dass C. auf unbestimmte Dauer in Y. lebe und offensichtlich nicht die Absicht habe, in absehbarer Zeit wieder in die Schweiz

zurückzureisen. Daraus ist zu folgern, dass der Schuldner sowohl unter objektivem als auch unter subjektivem Gesichtspunkt über einen festen Wohnsitz verfügt, weswegen der Arrestgrund des mangelnden festen Wohnsitzes offenkundig nicht einschlägig ist. Der Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG setzt als objektive Komponente sodann ein Beiseiteschaffen von Vermögenswerten oder eine Flucht bzw. Fluchtvorbereitung des Schuldners – also eine Aufgabe des Wohnsitzes, ohne Begründung eines neuen – voraus. Hinzu tritt die subjektive Komponente der Absicht, sich der Erfüllung der Verbindlichkeiten zu entziehen ( Stoffel , a.a.O., Art. 271 N 68 ff.). Wie vorgängig ausgeführt, verfügt C. über einen festen Wohnsitz. Da es B. überdies verpasst, dessen böswillige Absicht hinreichend darzulegen, ist auch der zweitgenannte Arrestgrund nicht gegeben. Zusammengefasst ist demnach das Vorliegen eines Arrestgrundes ebenfalls zu verneinen. Dass der Bezirksgerichtspräsident Waldenburg im Rahmen der Arrestlegung von Amtes wegen den Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG für anwendbar erklärt hat, ist belanglos, da es dem Arrestgläubiger obliegt, die tatbeständlichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen, die für einen der Arrestgründe konstitutiv sind und den Arrestgrund zu bezeichnen, den er für gegeben hält ( Stoffel , a.a.O., Art. 272 N 10). 2.4 Nach dem Vorstehenden kann an dieser Stelle offen bleiben, ob die fragliche Liegenschaft einen verarrestierbaren Vermögenswert im Sinne von Art. 271 Abs. 1 SchKG darstellt bzw. ob das Verhalten von B. als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen ist. Im Ergebnis ist die Beschwerde somit gutzuheissen. Das Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten Waldenburg vom 22. Januar 2013 sowie der Arrest auf der Parzelle Nr. 0. des Grundbuchs X. in Höhe von CHF 59'613.70 nebst Zins zu 5 % seit dem 6. Juni 2012 gemäss Arrestbefehl vom 9. August 2012 sind folglich aufzuheben. Demgemäss ist das Grundbuchamt X. anzuweisen, den Arrest auf Parzelle Nr. 0. des Grundbuchs X. in Höhe von CHF 59'613.70 nebst Zins zu 5 % seit dem 6. Juni 2012 zu löschen.

### **E. 3**

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten für das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren zu entscheiden. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt, wobei die Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen auch dem Kanton auferlegt werden können (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wären die Prozesskosten an sich vollumfänglich von den Beschwerdegegnern zu tragen. Da das erstinstanzliche Urteil aber weder die Wahrscheinlichkeit der Arrestforderung noch das Vorliegen eines Arrestgrundes angemessen berücksichtigt hat, werden die Gerichtskosten in casu aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegt. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten belaufen sich dabei gemäss Ziffer 2 des angefochtenen Urteilsdispositivs auf CHF 500.00, die zweitinstanzlichen Gerichtskosten werden in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 SchKG auf CHF 600.00 festgesetzt. Da sich Art. 107 Abs. 2 ZPO gemäss klarem Gesetzeswortlaut einzig auf die Gerichtskosten bezieht, ist die Parteientschädigung derweil zur Hauptsache zu schlagen ( Sterchi , Berner Kommentar ZPO, Art. 107 N 25). Diese ist in Anwendung von Art. 106 Abs. 3 ZPO vollumfänglich von B. zu bezahlen, zumal die Arrestlegung auf sein Gesuch zurückzuführen ist und C. keinerlei Interesse an der Durchführung dieses Verfahrens hat. Mangels eingereichter Honorarnoten ist die Parteientschädigung dabei von Amtes wegen nach Ermessen zu bestimmen, wobei der benötigte Zeitaufwand, die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, die Auslagen und die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen sind (vgl. § 18 Abs. 1 i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte). Vorliegend werden den Rechtsvertretern der

Beschwerdeführerin jeweils sechs Stunden angerechnet. Dieser Zeitaufwand erscheint in Anbetracht der vorliegenden Unterlagen als angemessen. Entsprechend der Schwierigkeit der Sache und dem Aktenumfang wird ihr Honoraransatz auf CHF 250.00 pro Stunde angesetzt. Weiter werden die angefallenen Auslagen auf CHF 50.00 geschätzt. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8 % wird die Parteientschädigung für die Verfahren vor erster und zweiter Instanz demnach auf jeweils CHF 1'674.00 festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.